



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.25 RRB 1911/2439**
Titel **Quartierplan.**
Datum 23.12.1911
P. 873

[p. 873] A. Mit Eingabe vom 13. Dezember 1911 ersucht der Gemeinderat Altstetten um Genehmigung des in dreifacher Ausfertigung vorgelegten Quartierplanes Nr. 39 über das Gebiet zwischen der Badenerstraße, der Dennlerstraße, der projektierten Mühlenstraße und der projektierten Grubenstraße in Altstetten mit den Bau- und Niveaulinien einer neu projektierten Quartierstraße.

B. Die Festsetzung der Vorlage erfolgte durch Beschluß des Gemeinderates am 10. Oktober 1911 und deren Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt Nr. 92 vom 17. November 1911.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 7. Dezember 1911 sind gegen die Vorlage keine Rekurse erhoben worden.

Die Baudirektion berichtet:

Der vorgelegte Quartierplan enthält außer einigen Grenzänderungen eine neu projektierte Quartierstraße, welche die Grubenstraße und die Dennlerstraße geradlinig miteinander verbindet und als Mittellinie zwischen Badenerstraße und projektiertes Mühlenstraße diesen ungefähr parallel läuft.

Der Baulinienabstand mißt 18 m. Davon fallen auf die beidseitig symmetrisch angeordneten Vorgärten und Trottoire je 3 m beziehungsweise 2,4 m und auf die Fahrbahn 7,2 m.

Die Niveaulinie fällt von der Dennlerstraße bis zur Grubenstraße auf der ganzen Länge von 223.29 m 2.5‰.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der vom Gemeinderat Altstetten vorgelegte Quartierplan Nr. 39, umfassend das Gebiet zwischen der Badenerstraße, der Dennlerstraße, der projektierten Mühlenstraße und der projektierten Grubenstraße, mit den Bau- und Niveaulinien einer neu projektierten Quartierstraße, wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Altstetten unter Rücksendung von zwei Exemplaren der genehmigten Vorlage und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]